

Swiss Life Flex Funds (CH)

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»
mit dem Teilvermögen

Swiss Life Flex Funds (CH) – Dynamic Allocation (CHF hedged)

Geprüfter Jahresbericht per 30. September 2025

Geprüfter Jahresbericht per 30. September 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite	ISIN
Organisation	2	
Mitteilung an die Anleger	4	
Aktive Anlageverstösse	17	
Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung	18	
Swiss Life Flex Funds (CH)		
– Dynamic Allocation (CHF hedged)	20	A/ CH0149177567 I/ CH0023989780

Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Umbrella-Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor: - Schweiz
- b) Anteile von Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds dürfen US-Personen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

US-Person bedeutet:

- (i) ein US-amerikanischer Staatsbürger (inklusive doppelter oder mehrfacher Staatsbürgerschaft);
- (ii) eine in den USA wohnhafte Person (Resident Alien, der eine Green Card besitzt oder den «Substantial Presence Test» besteht);
- (iii) eine Personengesellschaft oder eine Gesellschaft in den USA oder unter US-Recht oder dem Recht eines US-Bundesstaates;
- (iv) einen Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den USA wohnhaft ist;
- (v) einen Trust, wenn (x) ein US-Gericht gemäss geltendem Gesetz Anordnungen oder Urteile bezüglich wesentlicher Aspekte der Trust-Verwaltung treffen kann und (y) eine oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, die wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren;
- (vi) eine Person, die dem US-amerikanischen Steuerrecht aus anderen Gründen unterliegt (u. a. doppelter Wohnsitz, Ehepartner mit gemeinsamer Einreichung, Verzicht auf US-Staatsbürgerschaft oder langfristige, dauerhafte Niederlassung in den USA).

Dieser Absatz und die hier verwendeten Begriffe sind in Übereinstimmung mit dem US Internal Revenue Code auszulegen.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

Internetadresse

www.swisslife-am.com

Organisation

Fondsleitung

Swiss Life Asset Management AG
General-Guisan-Quai 40
8002 Zürich

Verwaltungsrat

Präsident

Per Erikson

Group Chief Investment Officer und Mitglied der Konzernleitung der Swiss Life-Gruppe, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe

Mitglieder

Pascal Kistler

Head Legal & Compliance Swiss Life Asset Managers, Swiss Life Investment Management Holding AG

Beat Kunz

mit einer Mitgliedschaft in einem Anlageausschuss einer Swiss Life-Stiftung, stellvertretender Leiter des Anlageausschusses der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern und Mitglied des Anlageausschusses der Atupri Gesundheitsversicherung

Dr. Rolf Aeberli

Head Corporate Mandates Swiss Life AG, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe, Präsident des Verwaltungsrates der First Swiss Mobility 2022-1 AG, der First Swiss Mobility 2023-1 AG, der First Swiss Mobility 2023-2 AG und der RWA Consulting AG sowie Mitglied des Verwaltungsrates der Zwei Wealth Experts AG

Geschäftsleitung

Robin van Berkel

CEO, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe

Daniel Berner

Stellvertretender CEO, Bereichsleiter Securities

Paolo di Stefano

Bereichsleiter Real Estate, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe

Christoph Gisler

Bereichsleiter Infrastructure Equity, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe

Jan Grunow

Bereichsleiter Operations, mit einem Stiftungsratsmandat innerhalb der Swiss Life-Gruppe

Mark Fehlmann

Bereichsleiter Sales & Marketing, mit einem Verwaltungsratsmandat innerhalb der Swiss Life-Gruppe

Depotbank

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich

Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 160
8050 Zürich

Übertragung der Fondsadministration

Folgende Teilaufgaben sind an die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, übertragen: Buchhaltung, Steuern, Berechnung von Vergütungen, NAV-Berechnung, Kursinformationen, Kontrolle der Einhaltung der reglementarischen Anlagerichtlinien und Erstellen von Halbjahres- und Jahresberichten. Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist als Fondsleitung von Wertschriften-, Spezial- und Immobilienfonds seit ihrer Gründung im Jahre 1959 im Fondsgeschäft tätig und bietet Dienstleistungen im administrativen Bereich für Kollektivanlagen an.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG und der UBS Fund Management (Switzerland) AG abgeschlossener Vertrag.

Weiterdelegation

Die Administration des Anlagefonds, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel, weiterdelegiert. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen UBS Fund Management (Switzerland) AG und Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Übertragung von Teilaufgaben

Die interne Revision ist an das Konzernrevisorat der Swiss Life-Gruppe übertragen. Weitere Teilaufgaben im Bereich Legal & Compliance und Risk Management sind an die Swiss Life Investment Management Holding AG übertragen. IT-Infrastrukturdienstleistungen, Applikationsentwicklung und -betrieb sowie IT-Risk Management und IT-Security sind an die Swiss Life Investment Management Holding AG und an die Swiss Life AG übertragen. Die Beauftragten zeichnen sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in den übertragenen Bereichen. Die genaue Ausführung der Aufträge regeln zwischen der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG und den Beauftragten abgeschlossene Verträge.

Zahlstelle

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich

Mitteilung an die Anleger

Änderungen des Fondsvertrages

Der Fondsvertrag des «Swiss Life Flex Funds (CH)» wurde zweimal geändert. Die erste Publikation wurde am 10. Januar 2025 auf Swiss Fund Data veröffentlicht. Die Änderungen wurden von der FINMA am 12. Februar 2025 genehmigt. Der angepasste Fondsvertrag ist am 17. Februar 2025 in Kraft getreten. Die zweite Publikation wurde am 26. September 2025 auf Swiss Fund Data veröffentlicht. Die Änderungen wurden von der FINMA am 30. Oktober 2025 genehmigt. Am 11. November 2025 hat die FINMA eine neue Verfügung erlassen, welche die Verfügung vom 30. Oktober 2025 ersetzt. Der angepasste Fondsvertrag ist am 31. Oktober 2025 in Kraft getreten. Anschliessend finden Sie die erschienenen Mitteilungen.

Der Fondsvertrag ist bei der Fondsleitung sowie am Hauptsitz und an den Niederlassungen der Depotbank kostenlos erhältlich.

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006, Art. 27 Abs. 2 KAG

Swiss Life Flex Funds (CH)

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» mit dem Teilvermögen

Swiss Life Flex Funds (CH) – Dynamic Allocation (CHF hedged)

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds vorzunehmen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die Einführung der Möglichkeit für die Fondsleitung unter bestimmten Umständen die Rücknahmen zu beschränken (Gating) sowie die Angleichung des Wortlautes an das Kollektivanlagengesetz (KAG) und an die Kollektivanlagenverordnung (KKV) in der Fassung vom 1. März 2024. Daneben werden im gesamten Fondsvertrag Anpassungen formeller Art vorgenommen.

Die Anleger des oben erwähnten Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

Sacheinlagen und Sachauslagen sind bereits gemäss den bestehenden Bestimmungen des Fondsvertrages zulässig. Es fehlte aber die Angabe in § 1 betreffend die Befreiung von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar durch die FINMA. Daher wird eine neue Ziffer in § 1 eingefügt. § 1 Ziff. 4 lautet wie folgt:

«4. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.»

§ 3 Die Fondsleitung

In § 3 Ziff. 6 wird die Bestimmung zum Pooling aufgehoben, da kein Pooling angewendet wird.

§ 8 Anlagepolitik

Die Bestimmung in § 8 Ziff. 4 wird präzisiert. Die Bestimmung in § 8 Ziff. 4 lautet neu:

«4. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen sowie Vorbehalte vorsehen. Der Besondere Teil regelt die Einzelheiten.»

Weiter wird in § 8 Ziff. 5 die Bestimmung dem Wortlaut des Art. 78a KAG angeglichen. § 8 Ziff. 5 lautet:

«5. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.»

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

In § 17 Ziff. 2 wird die Bestimmung zu den Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen erweitert. Die Bestimmung in § 17 Ziff. 2 lautet neu:

«2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile einer Anteilsklasse eines Teilvermögens basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung der Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem entsprechenden Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens belastet.»

Weiter wird in § 17 die Möglichkeit der Fondsleitung eingeführt, unter bestimmten Umständen die Rücknahmen zu beschränken (Gating). § 17 Ziff. 8 lautet wie folgt:

«8. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, unter den in Ziff. 4 genannten und vergleichbaren ausserordentlichen Umständen und im Interesse der im entsprechenden Teilvermögen verbleibenden Anleger, bei sämtlichen Rücknahmeanträgen die Rücknahmen zu beschränken (Gating). Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet.

Die Massnahme (Gating) kann an Tagen, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 100 Mio. des Vermögens des Teilvermögens übersteigt, zur Anwendung kommen.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.»

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen

Die Bestimmungen in § 19 Ziff. 4 zu den Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen werden dem Wortlaut des Art. 37 Abs. 2 KKV angeglichen. Die Bestimmungen in § 19 Ziff. 4 lauten neu:

«4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten

für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;

- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
- l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- m) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

- n) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- o) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.»

Weiter wird die Bestimmung in § 19 Ziff. 6 dem Musterfondsvertrag der Asset Management Association Switzerland (AMAS) angeglichen. Die Bestimmung in § 19 Ziff. 6 lautet neu:

«6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.»

Schliesslich wird die Bestimmung in § 19 Ziff. 8 zu der Verwaltungskommission der Zielfonds aufgehoben, da kein wesentlicher Teil des Vermögens des Teilvermögens in Zielfonds angelegt wird, sowie die Bestimmungen in § 19 Ziff. 9 und 10 zur Belastung der Kommissionen und Kosten, da es nicht dem Musterfondsvertrag der Asset Management Association Switzerland (AMAS) entspricht.

§ 23

Die Bestimmung in § 23 Ziff. 3 wird dem Musterfondsvertrag der Asset Management Association Switzerland (AMAS) angeglichen. Die Bestimmung in § 19 Ziff. 3 lautet neu:

«3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen im Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zwei Mal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.»

§ 24 Vereinigung

In § 24 Ziff. 2 Bst. c wird die Bestimmung zu den Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen angepasst und erweitert. Die Bestimmung in § 24 Ziff. 2 Bst. c lautet neu:

- «2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
- a) [keine Änderungen]
 - b) [keine Änderungen]
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

- die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
- die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
- die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahme-kommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
- die Rücknahmebedingungen;
- die Laufzeit Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

d) [keine Änderungen]

e) [keine Änderungen]»

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 4 Bst. b, d und e.

Daneben werden im gesamten Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds Anpassungen des Wortlauts vorgenommen, welche keine inhaltlichen Auswirkungen haben.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a–g KKV erstreckt. Damit unterliegen die aufgeführten Änderungen der Prüfung und der Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA, ausser § 3, § 17, § 19, § 23 und § 24.

Dieser Publikationstext wird am 10. Januar 2025 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

Anleger, die gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrages Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen seit der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Den bestehenden Anlegern steht

zudem das Recht zu, die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter (PRIIPs KID) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Zürich, 10. Januar 2025

Die Fondsleitung

Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

Die Depotbank

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006, Art. 27 Abs. 2 KAG

Swiss Life Flex Funds (CH)

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

mit dem Teilvermögen

Swiss Life Flex Funds (CH) – Dynamic Allocation (CHF hedged)

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds vorzunehmen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die Schaffung von neuen Anteilsklassen sowie die Umbenennung von bestehenden Anteilsklassen. Zudem erfolgt eine Angleichung der Bestimmungen und des Wortlautes an den aktualisierten Musterfondsvertrag der Asset Management Association Switzerland (AMAS). Darüber hinaus werden im gesamten Fondsvertrag redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Anleger des oben erwähnten Umbrella-Fonds bzw. des oben erwähnten Teilvermögens werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

§ 3 Die Fondsleitung

In § 3 Ziff. 2 wird die Bestimmung im Hinblick auf die Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrags angepasst. Die Bestimmung in § 3 Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

«2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.»

Weiter wird die Bestimmung in § 3 Ziff. 5 hinsichtlich der Umwandlung in eine andere Rechtsform gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrages ergänzt. Die Bestimmung in § 3 Ziff. 5 lautet neu wie folgt:

«5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.»

§ 4 Die Depotbank

In § 4 Ziff. 2 wird die Bestimmung im Hinblick auf die Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrags angepasst. Die Bestimmung in § 4 Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

«2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.»

Weiter wird die Bestimmung in § 4 Ziff. 6 hinsichtlich der Haftung der Depotbank für den durch ihre Beauftragten verursachten Schäden gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrags angepasst, indem die Bestimmung für Treuhandanlagen ersatzlos aufgehoben wird, da die Bestimmung von den Vorgaben des Musterfondsvertrages abweicht. Die Bestimmung in § 4 Ziff. 6 lautet neu wie folgt:

«6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

- f) [keine Änderungen]
- g) [keine Änderungen]
- h) [keine Änderungen]
- i) [keine Änderungen]

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.»

Schliesslich wird die Bestimmung in § 4 Ziff. 9 im Hinblick auf die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds ersatzlos aufgehoben, da kein wesentlicher Teil in Zielfonds angelegt werden kann.

§ 5 Die Anleger

Die Bestimmung in § 5 Ziff. 3 hinsichtlich der Beteiligung am Vermögen und am Ertrag der Teilvermögen wird ersatzlos aufgehoben, da die Bestimmung von den Vorgaben des Musterfondsvertrages abweicht.

Weiter wird die Bestimmung in § 5 Ziff. 8 hinsichtlich des Soft Closings ersatzlos aufgehoben, da die Bestimmung von den Vorgaben des Musterfondsvertrages abweicht.

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

Die Bestimmungen in § 6 Ziff. 4 zu den Anteilsklassen werden dahingehend angepasst, als dass die Anteilsklassen «R Cap», «I Cap», «AM Cap», «AM Dis», «M Cap» und «M Dis» neu geschaffen werden. Zusätzlich werden die Anteilsklassen «A» in «R Dis» und «I» in «I Dis» umbenannt. Im Rahmen der Anpassung wird jeder neu geschaffenen sowie umbenannten Anteilsklasse eine neue Beschreibung zugeordnet. Die Bestimmungen in § 6 Ziff. 4 lauten neu wie folgt:

«4. Zurzeit bestehen die folgenden Anteilsklassen:

- Anteilsklasse R Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen allen Anlegern offen. Die Erträge werden thesauriert.
- Anteilsklasse R Dis: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen allen Anlegern offen. Die Erträge werden ausgeschüttet.

- Anteilsklasse I Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG offen. Die Erträge werden thesauriert.
- Anteilsklasse I Dis: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG offen. Die Erträge werden ausgeschüttet.
- Anteilsklasse AM Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse AM Cap einer Zusatzvereinbarung. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie vermögende Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Die Erträge werden thesauriert.
- Anteilsklasse AM Dis: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse AM Dis einer Zusatzvereinbarung. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie vermögende Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Die Erträge werden ausgeschüttet.
- Anteilsklasse M Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen

Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Cap einer Zusatzvereinbarung. Die Erträge werden thesauriert.

- Anteilsklasse M Dis: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Dis einer Zusatzvereinbarung. Die Erträge werden ausgeschüttet.»

Weiter wird in der Bestimmung in § 6 Ziff. 5 ergänzt, dass für die Anteilsklassen «M Cap» und «M Dis» die buchmässige Führung der Anteile grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen hat. Die Bestimmung in § 6 Ziff. 5 lautet neu wie folgt:

- «5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Die buchmässige Führung der Anteile der Anteilsklassen M Cap und M Dis hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Die Zeichnung und die Rücknahme der Anteile der Anteilsklassen M Cap und M Dis muss überdies über ein dafür vorgesehenes Depot lautend auf den Namen des Anlegers bei der Depotbank erfolgen.

Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für Anleger unter Ausschluss von Drittbanken und anderen Finanzintermediären, die Anteile für Dritte halten, ausnahmsweise die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigen, sofern folgende

Voraussetzungen erfüllt sind und wofür folgende Bedingungen gelten: (A) der Anleger ist verpflichtet, (i) seine Anteile nicht bzw. nicht ohne vorgängige Zustimmung der Fondsleitung in Absprache mit der Depotbank an Dritte zu übertragen, (ii) die Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung vom Bankkundengeheimnis zu befreien und die Drittbank zu ermächtigen bzw. zu beauftragen, seine Identität sowie Angaben über seine Kundenbeziehung mit der Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung ausschliesslich zu den in § 5 Ziff. 1 genannten Zwecken offenzulegen; (B) die Drittbank verpflichtet sich, (iii) Instruktionen an die Depotbank in Bezug auf die Anteile nur unter Einhaltung der hier erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen, namentlich unter Wahrung derjenigen in (A)(i), zu erteilen, (iv) die Anteile jederzeit in einem auf den Anleger rubrizierten Depot der Drittbank bei der Depotbank zu halten; (C) der Anleger und die Drittbank verpflichten sich, (v) die von der Depotbank und der Fondsleitung geforderten Formalitäten und Nachweise zu unterzeichnen und beizubringen und Informationen zu liefern sowie (vi) allfällige weitere von der Fondsleitung und der Depotbank verlangten Voraussetzungen zu erfüllen bzw. Bedingungen zu akzeptieren.

Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 7 und 8 zwangsweise zurückgenommen werden. Die Anteile sind nicht lieferfähig.»

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

Die Bestimmung in § 7 Ziff. 2 hinsichtlich der Überschreitung der Beschränkungen infolge von Marktveränderungen wird gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrags angepasst und ergänzt. Die Bestimmung in § 7 Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

- «2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe

Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.»

§ 8 Anlagepolitik

Die Bestimmung in § 8 Ziff. 1 Bst. d im Hinblick auf die zulässigen Anlagen der einzelnen Teilvermögen wird gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrags angepasst. Zudem wird die Bestimmung in § 8 Ziff. 1 Bst. d bezüglich der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen um den Begriff «offenen» ergänzt. Die Bestimmung in § 8 Ziff. 1 Bst. d lautet neu wie folgt:

«1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen:

j) [keine Änderungen]

k) [keine Änderungen]

l) [keine Änderungen]

m) Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 30% begrenzen, (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

n) keine Änderungen]

o) [keine Änderungen]

g) [keine Änderungen]

h) [keine Änderungen]»

Zudem wird die Bestimmung in § 8 Ziff. 2 hinsichtlich der Anlagepolitik der Teilvermögen ersatzlos aufgehoben. Der Inhalt der Bestimmung ergibt sich bereits aus § 8 Ziff. 3 in der überarbeiteten Fassung, sodass eine doppelte Bestimmung entbehrlich ist.

Weiter wird die Bestimmung in § 8 Ziff. 3 erweitert. Neu erdings wird ausdrücklich festgehalten, dass die Fondsleitung bei der Anlage des Vermögens der Teilvermögen die festgelegten Anlagebeschränkungen einzuhalten hat. Der Inhalt der Bestimmung wird infolge der Streichung der bisherigen Bestimmung in § 8 Ziff. 2 nunmehr in der Bestimmung in § 8 Ziff. 2 in der überarbeiteten Fassung geregelt. Die Bestimmung in § 8 Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

«2. Die Fondsleitung hat dabei die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, einzuhalten. Für die einzelnen Teilvermögen können im Besonderen Teil abweichende Einschränkungen vorgesehen werden.

a) Die Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte und in Forderungswertpapiere und -rechte gemäss Ziff. 1 Bst. a von Emittenten aus Schwellenländern dürfen 30% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

b) Die Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte gemäss Ziff. 1 Bst. a von Schuldern tieferer Qualität und höherer Rendite (von sog. Non-Investment-Grade Emittenten) dürfen 30% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

c) Die Anlagen gemäss Bst. a und b dürfen zusammen nicht mehr als 30% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens betragen.

d) Der Erwerb von Dachfonds (Fund of Funds), einschliesslich Fund of Hedge Funds, ist nicht zulässig.»

Schliesslich wird die Bestimmung in § 8 Ziff. 5 hinsichtlich der Liquidität gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrages angepasst. Der Inhalt der Bestimmung wird infolge der Streichung der bisherigen Bestimmung in § 8 Ziff. 2 nunmehr in der Bestimmung in § 8 Ziff. 4 in der überarbeiteten Fassung geregelt. Die Bestimmung in § 8 Ziff. 4 lautet neu wie folgt:

«4. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagements werden im Prospekt offengelegt.»

§ 10 Effektenleihe

Die Bestimmung in § 10 Ziff. 9 im Hinblick auf den maximal zulässigen Grenzwert für Effektenleihen am Vermögen eines Teilvermögens sowie die damit verbundenen Risiken wird gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrages ergänzt. Die Bestimmung in § 10 Ziff. 9 lautet wie folgt:

«9. Der relative maximale Grenzwert für Effektenleihen beträgt 25% des Vermögens des Teilvermögens. Die Effektenleihe ist mit Risiken verbunden. Die Effektenleihe hat zur Folge, dass das Eigentum an den verliehenen Effekten an den Borger übertragen wird. Mit Ausnahme von Fällen, in denen das Engagement der Fondsleitung durch Sicherheiten gedeckt ist, geht die Fondsleitung das Risiko ein, dass der Borger Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, betrieben wird oder vergleichbaren Verfahren unterzogen wird oder dass die Vermögenswerte des Borgers gepfändet oder gesperrt werden (Gegenparteirisiko). Die Effektenleihe beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko von Wertpapieren nicht.»

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Bestimmung in § 11 Ziff. 11 hinsichtlich des maximal zulässigen Grenzwerts für Pensionsgeschäfte am Vermögen eines Teilvermögens sowie die damit verbundenen Risiken wird gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrages ergänzt. Die Bestimmung in § 11 Ziff. 11 lautet wie folgt:

«11. Der relative maximale Grenzwert für Pensionsgeschäfte beträgt 25% des Vermögens des Teilvermögens. Das Pensionsgeschäft ist mit Risiken verbunden. Der Pensionsgeber trägt das Risiko, dass der Pensionsnehmer seiner Verpflichtung zum Rückverkauf der Effekten zum vereinbarten Preis und Termin nicht nachkommt. Der Pensionsnehmer ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Pensionsgeber seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Effekten nicht nachkommt (Gegenparteirisiko). Das Pensionsgeschäft beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko nicht. Pensionsgeschäfte werden durch Sicherheiten besichert, deren Wert aufgrund von Veränderungen der Marktbedingungen, des Kreditrisikos oder anderer Faktoren schwanken kann. Fällt der Wert der Sicherheiten unter den vereinbarten Schwellenwert, kann der Pensionsnehmer weitere Sicherheiten verlangen oder einen Margin Call initiieren, um Verluste zu decken. Wenn der Pensionsgeber keine zusätzlichen Sicherheiten stellt oder dem Margin Call nicht nachkommt, kann der Pensionsnehmer die Sicherheiten verwerten, was zu Verlusten führen kann, wenn der Wert der Sicherheiten nicht ausreicht, um die ausstehenden Verpflichtungen zu decken.»

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Bestimmung in § 13 Ziff. 2 hinsichtlich der vorübergehenden Aufnahme von Krediten durch die Fondsleitung im Rahmen der Verwaltung eines Teilvermögens wird gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrages angepasst. Die Bestimmung in § 13 Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

«2. Die Fondsleitung darf für maximal 25% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen vorübergehend

Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.»

§ 15 Risikoverteilung

Die Bestimmung in § 15 Ziff. 8 im Hinblick auf die Anlage in Anteile desselben Zielfonds wird angepasst. Neuerdings wird klargestellt, dass sich die Anlage auf Anteile derselben anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen bezieht. Die Bestimmung in § 15 Ziff. 8 lautet neu wie folgt:

«8. Die Fondsleitung darf maximal 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen derselben anderen offenen kollektiven Kapitalanlage anlegen.»

Weiter wird die Bestimmung in § 15 Ziff. 9 hinsichtlich des Erwerbs von Beteiligungsrechten gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrages angepasst. Die Bestimmung in § 15 Ziff. 9 lautet neu wie folgt:

«9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.»

Zudem wird die Bestimmung in § 15 Ziff. 10 hinsichtlich der Beschränkung desselben Emittenten und anderer kollektiven Kapitalanlagen angepasst, indem der Begriff «offenen» ergänzt wird. Neuerdings wird klargestellt, dass sich die Beschränkung auf Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen bezieht. Die Bestimmung in § 15 Ziff. 10 lautet neu wie folgt:

«10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens maximal je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie maximal 25% der Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.»

Schliesslich werden die Bestimmungen in § 15 Ziff. 14 und 15, in welchen es um die Berücksichtigung von Garantien bei der Beurteilung des Gesamtengagements sowie um die Behandlung von Positionen bei Unterschreitung des geforderten Mindest-Ratings geht, ersatzlos aufgehoben.

In § 15 Ziff. 14 wird eine neue Bestimmung ergänzt, in welcher festgehalten wird, dass der Besondere Teil des Fondsvertrags abweichende Beschränkungen vorsehen kann. Der Inhalt der Bestimmung wird infolge der Streichung der bisherigen Bestimmungen in § 15 Ziff. 14 und 15 nunmehr in der Bestimmung in § 15 Ziff. 14 in der überarbeiteten Fassung geregelt. Die Bestimmung in § 15 Ziff. 14 lautet neu wie folgt:

- «14. Der Besondere Teil des Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen vorsehen. Der Besondere Teil regelt die Einzelheiten.»

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Bestimmung in § 16 Ziff. 1 im Hinblick auf die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilvermögens wird gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrages angepasst. Die Bestimmung in § 16 Ziff. 1 lautet neu wie folgt:

- «1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Anteilsklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Bank- oder Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.»

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Bestimmung in § 17 Ziff. 1 wird dahingehend ergänzt, dass die Modalitäten der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Anteilen präzisiert werden. Die Bestimmung in § 17 Ziff. 1 lautet neu wie folgt:

- «1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Ein Bankwerktag ist jeder Tag, der in Zürich ein Bankarbeitstag ist. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten inkl. 24. Dezember, Neujahr inkl. 31. Dezember, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börse bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Umbrella-Fonds bzw. der entsprechenden Teilvermögen geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Ziff. 4 vorliegen.»

Weiter wird die Bestimmung in § 17 Ziff. 7 hinsichtlich der Sachauslage erweitert. Es wird klargestellt, dass für Direktanlagen aus den Anteilsklassen «R Cap», «R Dis», «I Cap» und «I Dis» die Sachauslage, mit Ausnahme der Sachauslage während des Gating-Verfahrens gemäss § 17 Ziff. 8, nicht zulässig ist. Die Bestimmung in § 17 Ziff. 7 lautet neu wie folgt:

- «7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des Teilvermögens leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Für Direktanlagen aus den Anteilsklassen «R Cap», «R Dis», «I Cap» und «I Dis» ist die Sachauslage, mit Ausnahme der Sachauslage während des Gating-Verfahrens gemäss Ziff. 8, nicht zulässig. Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.

[keine Änderungen]»

Schliesslich wird die Bestimmung in § 17 Ziff. 8 dahingehend ergänzt, dass eine Beschränkung der Rücknahmen (Gating) ausschliesslich für das bestehende Teilvermögen «Swiss Life Flex Funds (CH) - Dynamic Allocation (CHF hedged)» vorgesehen ist. Die Bestimmung in § 17 Ziff. 8 lautet neu wie folgt:

- «8. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, unter den in Ziff. 4 genannten und vergleichbaren ausserordentlichen Umständen und im Interesse der im entsprechenden Teilvermögen verbleibenden Anleger, bei sämtlichen Rücknahmeanträgen die Rücknahmen zu beschränken (Gating). Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet.

Die Massnahme (Gating) kann ausschliesslich beim Teilvermögen «Swiss Life Flex Funds (CH) - Dynamic Allocation (CHF hedged)», an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 100 Mio. des Vermögens des Teilvermögens übersteigt, zur Anwendung kommen.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.»

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

Die Bestimmung in § 18 Ziff. 3 im Hinblick auf die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens wird gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrages angepasst. Die Bestimmung in § 18 Ziff. 3 lautet neu wie folgt:

- «3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens belastet die Depotbank dem Anleger auf dem Inventarwert seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50% des Auszahlungsbetrages.»

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen

Die Bestimmungen in § 19 Ziff. 1 werden dahingehend angepasst, dass bei den Anteilsklassen «R Cap», «R Dis», «I Cap» und «I Dis» eine Verwaltungskommission dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wird, wohingegen bei den Anteilsklassen «AM Cap», «AM Dis», «M Cap» und «M Dis» eine Administrationskostenpauschale dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wird. Die Bestimmungen in § 19 Ziff. 1 lauten neu wie folgt:

- «1. a) Für die Anteilsklassen R Cap und R Dis belastet die Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit den entsprechenden Teilvermögen eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 2.00% des Nettofondsvermögens des Teilvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission).
- b) Für die Anteilsklassen I Cap und I Dis belastet die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung den entsprechenden Teilvermögen eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 1.00% des Nettofondsvermögens des Teilvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
- c) Für die Anteilsklassen AM Cap, AM Dis, M Cap und M Dis belastet die Fondsleitung dem Vermögen der Teilvermögen keine Verwaltungskommission. Die Entschädigung für die Leitung (ohne die Fondsadministration) und die Vermögensverwaltung werden gemäss § 6 Ziff. 4 im Rahmen der genannten Verträge direkt bei den Anlegern oder bei Vorliegen eines Kooperationsvertrages mit der Swiss Life Asset Management AG beim Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG erhoben. Für die Fondsadministration und die

Nebenkosten gemäss § 19 Ziff. 3 mit Ausnahme der Kosten gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. a belastet die Fondsleitung den entsprechenden Teilvermögen eine Administrationskostenpauschale von jährlich maximal 0.10% des Nettofondsvermögens des Teilvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Administrationskostenpauschale).

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission bzw. der Administrationskostenpauschale ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.»

Weiter wird der Höchstsatz der Depotbankkommission neu direkt in der Bestimmung in § 19 Ziff. 2 im Allgemeinen Teil geregelt und nicht mehr – wie bisher – im Besonderen Teil des Fondsvertrages festgelegt. Die Bestimmung in § 19 Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

- «2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den entsprechenden Teilvermögen eine Depotbankkommission von jährlich maximal 0.10% des Nettofondsvermögens des Teilvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.»

Weiter wird die Bestimmung in § 19 Ziff. 3 zur Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger ersatzlos aufgehoben, da die Depotbank keine Kommission dem Umbrella-Fonds belastet.

Zudem wird die Bestimmung in § 19 Ziff. 4 zum Anspruch der Fondsleitung und der Depotbank auf Ersatz der in der Bestimmung aufgeführten Auslagen infolge der Streichung der bisherigen Bestimmung in § 19 Ziff. 3 nunmehr in der Bestimmung in § 19 Ziff. 3 erfasst.

Schliesslich wird die Bestimmung in § 19 Ziff. 5 zu den Kosten gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. a den Vorgaben des Musterfondsvertrages angepasst. Infolge der Streichung der bisherigen Bestimmung in § 19 Ziff. 3 wird diese Bestimmung nunmehr als § 19 Ziff. 4 erfasst und lautet neu wie folgt:

- «4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.»

§ 20 Rechenschaftsablage

Die Bestimmung in § 20 Ziff. 1 wird dahingehend angepasst, dass die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen nun direkt im Allgemeinen Teil festgelegt wird, nachdem die Rechnungseinheit zuvor im Besonderen Teil des Fondsvertrages geregelt war. Die Bestimmung in § 20 Ziff. 1 lautet neu wie folgt:

«1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen ist der Schweizer Franken.»

§ 22

Die Bestimmung in § 22 Ziff. 1 wird gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrages angepasst und ergänzt. Die Bestimmung in § 22 Ziff. 1 lautet neu wie folgt:

«1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilsklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen.

Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben.

Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilsklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung oder eine Thesaurierung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilskasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilskasse beträgt.»

§ 24 Vereinigung

Die Bestimmung in § 24 Ziff. 2 Bst. c hinsichtlich der Rücknahmebedingungen wird gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrages ersatzlos aufgehoben. Die Bestimmung in § 24 Ziff. 2 Bst. c. lautet neu wie folgt:

«2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

- a) [keine Änderungen]
- b) [keine Änderungen]
- c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahme-kommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

d) [keine Änderungen]

e) [keine Änderungen]

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. b, d und e.»

§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

In § 25 werden neue Bestimmungen zur Umwandlung in eine andere Rechtsform gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrages ergänzt. Die Bestimmungen in § 25 lauten wie folgt:

«1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Teilvermögen in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Teilvermögens zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Teilvermögens erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der

SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird das umgewandelte Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Teilvermögens, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.

2. Die Teilvermögen dürfen nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:

- a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
- b) Die Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
- c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - Die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwertes,
 - Die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - Die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,
 - Die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - Die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - Das Publikationsorgan;
- d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
- e) Dem Teilvermögen oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.

3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.

4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Teilvermögen und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Umbrella-Fonds.

5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Teilvermögens festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft des Umbrella-Fonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.

7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen weiter.

8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.»

§ 29A Anteilsklassen

Die Bestimmung in § 29A, welche die Bezeichnung, die Referenzwährung und die Ertragsverwendung der Anteilsklassen im Besonderen Teil des Fondsvertrages regelte, wird ersatzlos aufgehoben. Der Inhalt der Bestimmung ergibt sich bereits aus § 6 Ziff. 4, sodass eine doppelte Bestimmung im Besonderen Teil des Fondsvertrages entbehrlich ist.

§ 30A Anlageziel und Anlagepolitik (neu § 29A)

Die Bestimmung in § 30A zum Anlageziel und zur Anlagepolitik wird infolge der Streichung des bisherigen Paragraphen § 29A nunmehr als § 29A erfasst.

§ 31A Rechnungseinheit

Die Bestimmung in § 31A, welche die Rechnungseinheit der Anteilsklassen im Besonderen Teil des Fondsvertrages regelte, wird ersatzlos aufgehoben. Der Inhalt der Bestimmung ergibt sich bereits aus § 20, sodass eine doppelte Bestimmung im Besonderen Teil des Fondsvertrages entbehrlich ist.

§ 32A Vergütungen und Nebenkosten

Die Bestimmung in § 32A, welche die Vergütungen und Nebenkosten der Anteilsklassen im Besonderen Teil des Fondsvertrages regelte, wird ersatzlos aufgehoben. Der Inhalt der Bestimmung ergibt sich bereits aus § 19, sodass eine doppelte Bestimmung im Besonderen Teil des Fondsvertrages entbehrlich ist.

§ 33A Erster Rechnungsabschluss

Die Bestimmung in § 33A, welche den ersten Rechnungsabschluss der Anteilsklassen im Besonderen Teil des Fondsvertrages regelte, wird ersatzlos aufgehoben.

§ 34A Verwendung des Erfolgs

Die Bestimmung in § 34A, welche die Verwendung des Erfolgs der Anteilsklassen im Besonderen Teil des Fondsvertrages regelte, wird ersatzlos aufgehoben. Der Inhalt der Bestimmung ergibt sich bereits aus § 22, sodass eine doppelte Bestimmung im Besonderen Teil des Fondsvertrages entbehrlich ist.

§ 35A Genehmigung (neu § 30A)

Die Bestimmung in § 35A zur Genehmigung des Fondsvertrages wird infolge der Streichung der bisherigen Paragraphen §§ 29A, 31A, 32A, 33A und 34A nunmehr als § 30A erfasst.

Daneben werden im gesamten Fondsvertrag Anpassungen des Wortlauts vorgenommen, die keine inhaltlichen Auswirkungen haben.

* * *

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 Bst. a bis g KKV erstreckt. Damit unterliegen die aufgeführten Änderungen der Prüfung und der Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA, ausser die Änderungen in den Bestimmungen § 3, § 4, § 16, § 17, § 18, § 19, § 20, § 22, § 24, § 25, §31A, 32A, 34A und 35A.

Dieser Publikationstext wird am 26. September 2025 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

Anleger, die gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrages Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen seit der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Gegen die Auflegung einer Anteilsklasse ist das Einwendungsrecht des Anlegers gemäss Art. 40 Abs. 3 KKV i.V.m. Art. 27 KAG und gemäss § 6 Ziff. 2 i.V.m. § 27 Fondsvertrag ausgeschlossen.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter (PRIIPs KID) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Zürich, 26. September 2025

Die Fondsleitung

Swiss Life Asset Management AG,
General-Guisan-Quai 40,
8002 Zürich

Die Depotbank

UBS Switzerland AG,
Bahnhofstrasse 45,
8001 Zürich

Aktive Anlageverstösse

In der letzten Berichtsperiode sind keine aktiven Anlageverstösse zu verzeichnen.

Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft an den Verwaltungsrat der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG, Zürich

Kurzbericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung des Umbrella-Fonds Swiss Life Flex Funds (CH) mit dem Teilvermögen:

Swiss Life Flex Funds (CH) – Dynamic Allocation (CHF hedged)

bestehend aus der Vermögensrechnung zum 30. September 2025, der Erfolgsrechnung für das dann endende Jahr, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b–h des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG), geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Umbrella Fonds sowie der Fondsleitung unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Jahresbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats der Fondsleitung für die Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Umbrella Fonds abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat der Fondsleitung unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

PricewaterhouseCoopers AG

Andreas Scheibli
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Michael Zobrist
Zugelassener Revisionsexperte

Zürich, 27. Januar 2026

Swiss Life Flex Funds (CH)

– Dynamic Allocation (CHF hedged)

Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen

Dreijahresvergleich

	ISIN	30.9.2025	30.9.2024	30.9.2023
Nettofondsvermögen in CHF		200 980 486.06	329 765 269.46	319 382 167.08
Klasse A	CH0149177567			
Nettoinventarwert pro Anteil in CHF		99.29	105.11	98.56
Anzahl Anteile im Umlauf		58 672.5570	63 222.0600	65 961.3640
Klasse I	CH0023989780			
Nettoinventarwert pro Anteil in CHF		1 067.73	1 130.04	1 057.34
Anzahl Anteile im Umlauf		182 774.9650	285 937.0000	295 914.0000

Performance

	Währung	2024/2025	2023/2024	2022/2023
Klasse A ¹	CHF	-5.5%	6.8%	-4.9%
Klasse I ¹	CHF	-4.7%	7.7%	-4.1%

¹ Das Teilvermögen verfügt (gemäss Fondsvertrag) über keine Benchmark, daher erfolgt kein Vergleich der Fondsperformance mit einer Benchmark.

Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar.
Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt.

Bericht des Portfoliomanagers (ungeprüft)

Im Berichtszeitraum (01.10.2024 – 30.09.2025) wurde eine Rendite von -4.7% (I-Klasse) erzielt. Das vierte Quartal 2024 bis und mit Februar 2025 war eine Fortsetzung des positiven Trends an den Aktienmärkten, vor allem basierend auf dem Optimismus rund um die neue KI Technologie. Der «DeepSeek Moment» Anfang 2025 und später der «Liberation Day» im April führten jedoch zu einer kurzzeitig heftigen Korrektur an den Aktienmärkten. Über die nächsten Monate folgte jedoch sogleich eine starke Erholung. In diesem Umfeld hat die Fondsrendite unter der Trendstrategie gelitten, was der Haupttreiber der negativen absoluten Rendite war. Globale Staatsanleihen haben sich im selben Zeitraum mehrheitlich seitwärts bewegt und eine leicht negative Rendite erwirtschaftet.

Struktur des Wertpapierportfolios (ungeprüft)

Die grössten Positionen in % des Gesamtfondsvermögens	
Swiss Life Funds (CH) Money Market Swiss Francs	15.88
Invesco Physical Gold	8.18
Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute	7.87
Schwyzner Kantonalbank	6.95
UBS Switzerland AG	6.56
Pfandbriefzentrale der schweiz. Kantonalbanken	5.73
Basellandschaftliche Kantonalbank	5.45
Wisdomtree Enhanced Commodity UCITS ETF-USD-Acc	4.28
Graubündner Kantonalbank	3.28
Aargauische Kantonalbank	2.63
Übrige	6.15
Total	72.96

Obige Prozentsätze können Rundungsdifferenzen enthalten.

Vermögensrechnung

	30.9.2025	30.9.2024
	CHF	CHF
Verkehrswerte		
Bankguthaben		
– auf Sicht	52 216 877.17	43 123 890.76
Geldmarktinstrumente	0.00	79 838 061.20
Effekten		
– Strukturierte Produkte	16 473 820.38	24 907 166.99
– Obligationen, Wandelobligationen, Optionsanleihen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte	89 859 700.00	129 567 009.82
– Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen	40 629 934.21	48 171 915.01
Derivative Finanzinstrumente	1 327 146.09	3 449 250.47
Sonstige Vermögenswerte	922 545.05	1 399 691.39
Gesamtfondsvermögen	201 430 022.90	330 456 985.64
Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	-238 407.17	-334 900.00
Andere Verbindlichkeiten	-211 129.67	-356 816.18
Nettofondsvermögen	200 980 486.06	329 765 269.46

Erfolgsrechnung

	1.10.2024-30.9.2025	1.10.2023-30.9.2024
	CHF	CHF
Ertrag		
Erträge der Bankguthaben	933 481.76	1 583 924.43
Erträge der Geldmarktinstrumente	251 420.00	317 185.00
Erträge der Effekten		
– aus Obligationen, Wandelobligationen, Optionsanleihen und sonstigen Forderungswertpapieren und -rechten	1 998 863.71	1 043 249.85
– aus Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen	77 279.84 ¹	691 645.72
Ausgleichszahlungen aus Securities Lending	65 946.80	343 219.49
Erträge der Effektenleihe	26 558.80	31 162.62
Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen	177 190.52	120 101.11
Total Ertrag	3 530 741.43	4 130 488.22
Aufwand		
Passivzinsen	-11 862.75	-11 386.08
Reglementarische Kommissionsvergütung an die Fondsleitung Klasse A	-75 794.91	-82 395.19
Reglementarische Kommissionsvergütung an die Fondsleitung Klasse I	-860 880.12	-1 269 160.61
Reglementarische Kommissionsvergütung an die Depotbank	-14 328.74	-20 974.64
Steuerrechtliche Anpassung aufgrund von Erträgen aus Zielfonds Klasse A ²	0.00	5 777.75
Sonstige Aufwendungen	-720.00	-720.00
Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen	-567 598.31	-210 390.13
Total Aufwand	-1 531 184.83	-1 589 248.90
Nettoertrag	1 999 556.60	2 541 239.32
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste	-12 984 288.53	7 770 594.24
Steuerrechtliche Anpassung aufgrund von Erträgen aus Zielfonds Klasse A ²	0.00	-5 777.75
Realisierter Erfolg	-10 984 731.93	10 306 055.81
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste	-3 037 085.50	13 777 741.84
Gesamterfolg	-14 021 817.43	24 083 797.65

Verwendung des Erfolges

	1.10.2024-30.9.2025	1.10.2023-30.9.2024
	CHF	CHF
Nettoertrag des Rechnungsjahres	1 999 556.60	2 541 239.32
Vortrag des Vorjahres	11 029.37	14 629.35
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	2 010 585.97	2 555 868.67
Zur Ausschüttung an die Anlegerinnen und Anleger vorgesehener Erfolg	-2 003 981.63	-2 544 839.30
Vortrag auf neue Rechnung	6 604.34	11 029.37

¹ Korrektur der fälschlicherweise doppelt verbuchten Zielfondserträge des Vorjahres wird hier enthaltet

² gemäss ESTV Kreisschreiben Nr. 24 vom 20.11.2017 Ziffer 2.8.3.

Veränderung des Nettofondsvermögens

	1.10.2024-30.9.2025	1.10.2023-30.9.2024
	CHF	CHF
Nettofondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres	329 765 269.46	319 382 167.08
Ordentliche Jahresausschüttung	-1 576 430.30	-2 357 472.84
Saldo aus dem Anteilverkehr	-113 186 535.67	-11 343 222.43
Gesamterfolg	-14 021 817.43	24 083 797.65
Nettofondsvermögen am Ende der Berichtsperiode	200 980 486.06	329 765 269.46

Entwicklung der Anteile im Umlauf

	1.10.2024-30.9.2025	1.10.2023-30.9.2024
	Anzahl	Anzahl
Klasse A		
Bestand Anfang Rechnungsjahr	63 222.0600	65 961.3640
Ausgegebene Anteile	2 602.0000	2 292.0000
Zurückgenommene Anteile	-7 151.5030	-5 031.3040
Bestand Ende Berichtsperiode	58 672.5570	63 222.0600
Differenz zwischen den ausgegebenen und zurückgenommenen Anteilen	-4 549.5030	-2 739.3040
Klasse I		
Bestand Anfang Rechnungsjahr	285 937.0000	295 914.0000
Ausgegebene Anteile	31 650.8240	24 215.0000
Zurückgenommene Anteile	-134 812.8590	-34 192.0000
Bestand Ende Berichtsperiode	182 774.9650	285 937.0000
Differenz zwischen den ausgegebenen und zurückgenommenen Anteilen	-103 162.0350	-9 977.0000

Ausschüttung für 2024/2025

Klasse A

(Ex-Datum 13.1.2026)

Aufgelaufener Ertrag pro Anteil	CHF	0.2441
Brutto	CHF	0.2000
Abzüglich eidg. Verrechnungssteuer	CHF	-0.0700
Netto pro Anteil (zahlbar ab 15.1.2026)	CHF	0.1300

Klasse I

(Ex-Datum 13.1.2026)

Aufgelaufener Ertrag pro Anteil	CHF	10.9219
Brutto	CHF	10.9000
Abzüglich eidg. Verrechnungssteuer	CHF	-3.8150
Netto pro Anteil (zahlbar ab 15.1.2026)	CHF	7.0850

Inventar des Fondsvermögens

Titel		30.9.2024 Anzahl/ Nominal	Käufe ¹	Verkäufe ²	30.9.2025 Anzahl/ Nominal	Verkehrswert ³ in CHF	in % ³	Davon ausgeliehen Anzahl/Nominal
Effekten, die an einer Börse gehandelt werden								
Zertifikate auf Rohstoffe								
Global								
INVESCO PHYSICAL GOLD ETC 11-31.12.2100*	USD	116 306	144 500	204 800	56 006	16 473 820	8.18	
Total Global						16 473 820	8.18	
Total Zertifikate auf Rohstoffe						16 473 820	8.18	
Investmentzertifikate, open end								
Global								
WISDOMTREE ENHANCED COMMODITY UCITS ETF-USD-ACC *	USD	15 000	4 480 000	3 825 000	670 000	8 617 327	4.28	40 200
Total Global						8 617 327	4.28	
Total Investmentzertifikate, open end						8 617 327	4.28	
Notes, fester Zins								
CHF								
PFANDBRIEFZENTR SCHWEIZ KAN BAN-REG-S 1.75000% 13-25.02.26*	CHF		8 500 000		8 500 000	8 555 250	4.25	5 000
Total CHF						8 555 250	4.25	
Total Notes, fester Zins						8 555 250	4.25	
Anleihen, fester Zins								
CHF								
AARGAUISCHE KANTONALBANK-REG-S 0.12500% 19-11.02.26*	CHF		5 300 000		5 300 000	5 297 880	2.63	405 000
BASEL-LANDSCHAFT, CANTON-REG-S 0.12500% 15-26.02.26*	CHF		4 800 000		4 800 000	4 800 000	2.38	150 000
BASEL-LANDSCHAFTLICHE KANTONALBANK-REG-S 0.01000% 22-28.07.26*	CHF		11 000 000		11 000 000	10 980 200	5.45	9 375 000
BASLER KANTONALBANK 0.30000% 17-22.06.27*	CHF		2 500 000		2 500 000	2 498 750	1.24	2 500 000
BERN, CANTON OF-REG-S 1.75000% 10-24.09.25*	CHF		12 000 000	12 000 000				
BERN, CITY OF 2.50000% 10-01.04.25*	CHF		13 000 000					
BERN, CITY OF-REG-S 2.50000% 05-26.09.25*	CHF		10 000 000	10 000 000				
GRAUBUENDNER KANTONALBANK-REG-S 0.30000% 18-20.02.26*	CHF		6 600 000		6 600 000	6 600 660	3.28	660 000
LUGANO, CITY OF 0.62500% 15-01.09.25*	CHF		5 000 000	5 000 000				
PFANDBRIEFBK SCHWEIZERISCHER HYPO-REG-S 2.37500% 11-27.06.25*	CHF	10 000 000		10 000 000				
PFANDBRIEFBK SCHWEIZERISCHER HYPO-REG-S 1.00000% 14-07.07.26*	CHF		4 300 000		4 300 000	4 328 810	2.15	
PFANDBRIEFBK SCHWEIZERISCHER-REG-S 0.25000% 16-05.08.26*	CHF		11 500 000		11 500 000	11 514 950	5.72	
PFANDBRIEFBK SCHWEIZERISCHER HYPO-REG-S 0.12500% 17-06.05.25*	CHF	10 000 000		10 000 000				
PFANDBRIEFZENTR SCHWEIZ KANTOBANK-REG-S 0.37500% 15-14.02.25*	CHF	5 000 000		5 000 000				
PFANDBRIEFZENTR SCHWEIZ KANTONAL-REG-S 0.50000% 15-28.07.25*	CHF			6 000 000				
PFANDBRIEFZENTR SCHWEIZ KANTONAL-REG-S 0.12500% 18-31.10.24*	CHF	19 500 000		19 500 000				
SCHWYZER KANTONALBANK 0.25000% 16-19.02.26*	CHF		14 000 000		14 000 000	14 001 400	6.95	3 020 000
SWITZERLAND-REG-S 1.50000% 13-24.07.25*	CHF	30 000 000		30 000 000				
THURGAUER KANTONALBANK 1.50000% 13-04.03.27*	CHF		5 000 000		5 000 000	5 080 000	2.52	
UBS SWITZERLAND AG-REG-S 1.82000% 23-18.10.26*	CHF		13 000 000		13 000 000	13 209 300	6.56	
ZUERICH, CITY OF-REG-S 2.75000% 05-14.02.25*	CHF	5 000 000	10 000 000	15 000 000				
Total CHF						78 311 950	38.88	
EUR								
GERMANY, REPUBLIC OF-REG-S 0.50000% 15-15.02.25*	EUR	10 000 000	3 000 000	13 000 000				
Total EUR							0.00	
Total Anleihen, fester Zins						78 311 950	38.88	
Anleihen, Nullcoupon								
CHF								
PFANDBRIEFZENTR SCHWEIZ KANTONAL-REG-S 0.00000% 16-27.01.27*	CHF		3 000 000		3 000 000	2 992 500	1.49	
Total CHF						2 992 500	1.49	
Total Anleihen, Nullcoupon						2 992 500	1.49	
Treasury-Notes, fester Zins								
USD								
AMERICA, UNITED STATES OF 1.50000% 19-30.11.24*	USD	16 000 000		16 000 000				
AMERICA, UNITED STATES OF 4.12500% 23-31.01.25*	USD	25 000 000		25 000 000				
AMERICA, UNITED STATES OF 4.75000% 23-31.07.25*	USD		23 000 000	23 000 000				
Total USD							0.00	
Total Treasury-Notes, fester Zins							0.00	
Total Effekten, die an einer Börse gehandelt werden						114 950 847	57.07	
Effekten, die nicht an einer Börse oder einem andern geregelten Markt gehandelt werden								
Investmentzertifikate, open end								
Eurozone								
SWISS LIFE FUNDS (F) MONEY MARKET EURO I**	EUR	140		140				
Total Eurozone							0.00	
Global								
SWISS LIFE FUNDS (CH) MONEY MARKET SWISS FRANCS A CAP**	CHF	436 000	255 000	378 000	313 000	32 012 608	15.89	
Total Global						32 012 608	15.89	
Total Investmentzertifikate, open end						32 012 608	15.89	
Total Effekten, die nicht an einer Börse oder einem andern geregelten Markt gehandelt werden						32 012 608	15.89	

Titel	30.9.2024 Anzahl/ Nominal	Käufe ¹	Verkäufe ²	30.9.2025 Anzahl/ Nominal	Verkehrswert ³ in CHF	in % ³	Davon ausgeliehen Anzahl/Nominal
-------	---------------------------------	--------------------	-----------------------	---------------------------------	-------------------------------------	-------------------	--

Nicht-Effekten

Treasury-Bills, Nullcoupon

CHF

SWISS NATIONAL BANK BILL-REG-S TB 0.00000% 22.07.24-23.06.25**	CHF	20 000 000	20 000 000				
SWISS NATIONAL BANK BILL-REG-S TB 0.00000% 16.09.24-14.10.24**	CHF	20 000 000	20 000 000				
SWISS NATIONALBANK TB-REG-S 0.00000% 08.07.24-23.12.24**	CHF	20 000 000	20 000 000				
SWITZERLAND-REG-S TB 0.00000% 04.07.24-03.10.24**	CHF	20 000 000	20 000 000				
Total CHF						0.00	

Total Treasury-Bills, Nullcoupon

						0.00	
--	--	--	--	--	--	-------------	--

Total Nicht-Effekten

						0.00	
--	--	--	--	--	--	-------------	--

Total Wertschriften

(davon ausgeliehen)					146 963 455	72.96	
					16 645 850	8.26)	

Bankguthaben auf Sicht					52 216 877	25.92	
Derivative Finanzinstrumente					1 327 146	0.66	
Sonstige Vermögenswerte					922 545	0.46	
Gesamtfondsvermögen					201 430 023	100.00	

Kurzfristige Bankverbindlichkeiten					-238 407		
Andere Verbindlichkeiten					-211 130		
Nettofondsvermögen					200 980 486		

Bewertungskategorie

	Verkehrswert per 30.9.2025	in % des Gesamt- fondsvermögens ³
Anlagen bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden	116 277 993	57.73
Anlagen bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern	32 012 608	15.89
Anlagen bewertet mit geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten	–	–
Total	148 290 601	73.62

¹ «Käufe» umfassen die Transaktionen: Gratistitel / Käufe / Konversionen / Namensänderungen / «Splits» / Stock-/Wahldividenden / Titelaufteilungen / Überträge / Umbuchungen infolge Redenominierung in Euro / Umtausch zwischen Gesellschaften / Zuteilung aus Bezugs-/Optionsrechten / Zuteilung von Bezugsrechten ab Basistiteln / Sacheinlagen

² «Verkäufe» umfassen die Transaktionen: Auslosungen / Ausbuchung infolge Verfall / Ausübung von Bezugs-/Optionsrechten / «Reverse splits» / Rückzahlungen / Überträge / Umbuchungen infolge Redenominierung in Euro / Umtausch zwischen Gesellschaften / Verkäufe / Sachauslagen

³ Allfällige Abweichungen in den Totalisierungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen

* bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden (Art. 88 Abs. 1 KAG)

** bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern

Derivative Finanzinstrumente

Gemäss KKV-FINMA Art. 23

Am Ende der Berichtsperiode offene engagementereduzierende Derivate

Instrument	Anzahl Kontrakte	Währung	Gebundene Basiswerte in Obligationen/Aktien in CHF	Variation Margin in CHF	In % des Vermögens
------------	---------------------	---------	---	----------------------------	-----------------------

Futures auf Indices/Commodities/Währungen

STOXX 600 HEALTHCARE FUTURE 19.12.25*	-17	EUR	-822 627	12 079	0.01
EURO FX CURRENCY FUTURE 15.12.25*	-37	USD	-4 339 316	2 723	0.00
			-5 161 943	14 802	0.01

Instrument	Anzahl Kontrakte	Währung	Deckung in CHF	Variation Margin in CHF	In % des Vermögens
------------	---------------------	---------	-------------------	----------------------------	-----------------------

Futures auf Zinsinstrumente/Obligationen

EURO-BUND FUTURE 08.12.25*	-63	EUR	-7 572 515	-23 008	-0.01
EURO-BUXL FUTURE 08.12.25*	-68	EUR	-7 277 772	-132 941	-0.07
LONG GILT FUTURE 29.12.25*	-62	GBP	-6 032 768	-17 642	-0.01
US 10YR TREASURY NOTE FUTURE 19.12.25*	294	USD	26 316 124	89 349	0.04
US LONG BOND FUTURE 19.12.25*	291	USD	26 995 435	497 356	0.25
			32 428 504	413 114	0.20

Am Ende der Berichtsperiode offene engagementerhöhende Derivate

Instrument	Anzahl Kontrakte	Währung	Deckung in CHF	Variation Margin in CHF	In % des Vermögens
------------	---------------------	---------	-------------------	----------------------------	-----------------------

Futures auf Indices/Commodities/Währungen

STOXX EUROPE 600 INDEX FUTURE 19.12.25*	1 343	EUR	35 124 168	408 504	0.20
SWISS MARKET INDEX FUTURE 19.12.25*	96	CHF	11 621 760	94 890	0.05
NASDAQ 100 E-MINI FUTURE 19.12.25*	49	USD	19 416 816	288 539	0.14
S&P500 EMINI FUTURE 19.12.25*	73	USD	19 570 156	199 316	0.10
MINI MSCI EMERGING MARKETS INDEX FUTURE 19.12.25*	360	USD	19 473 215	2 876	0.00
CHF CURRENCY FUTURE 15.12.25*	351	USD	44 240 358	-94 895	-0.04
			149 446 473	899 230	0.45

Obige Angaben können Rundungsdifferenzen enthalten.

* bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden (Art. 88 Abs. 1 KAG)

Während der Berichtsperiode getätigte engagementreduzierende Derivate

Instrument	Währung	Käufe/ Kontrakte	Verkäufe/ Kontrakte
Futures auf Indices/Commodities/Währungen			
SWISS MARKET INDEX FUTURE 19.09.25	CHF	40	40
SWISS MARKET INDEX FUTURE 20.12.24	CHF	47	47
SWISS MARKET INDEX FUTURE 21.03.25	CHF	43	43
STOXX 600 HEALTHCARE FUTURE 21.03.25	EUR	104	104
STOXX 600 HEALTHCARE FUTURE 20.12.24	EUR	100	100
STOXX 600 HEALTHCARE FUTURE 19.12.25	EUR	0	17
STOXX 600 HEALTHCARE FUTURE 20.06.25	EUR	158	158
STOXX 600 HEALTHCARE FUTURE 19.09.25	EUR	150	150
EURO FX CURRENCY FUTURE 16.12.24	USD	195	0
MINI MSCI EMERGING MARKETS INDEX FUTURE 21.03.25	USD	109	109
EURO FX CURRENCY FUTURE 17.03.25	USD	165	165
S&P500 EMINI FUTURE 20.06.25	USD	24	24
EURO FX CURRENCY FUTURE 16.06.25	USD	57	57
NASDAQ 100 E-MINI FUTURE 20.06.25	USD	17	17
MINI MSCI EMERGING MARKETS INDEX FUTURE 20.06.25	USD	120	120
EURO FX CURRENCY FUTURE 15.09.25	USD	57	57
EURO FX CURRENCY FUTURE 15.12.25	USD	0	37
Futures auf Zinsinstrumente/Obligationen			
EURO-BUND FUTURE 06.03.25	EUR	100	100
EURO-BUXL FUTURE 06.03.25	EUR	76	76
EURO-BUND FUTURE 06.12.24	EUR	16	16
EURO-BUXL FUTURE 06.12.24	EUR	102	102
EURO-BUND FUTURE 06.06.25	EUR	94	94
EURO-BUXL FUTURE 06.06.25	EUR	160	160
EURO-BUND FUTURE 08.09.25	EUR	62	62
EURO-BUXL FUTURE 08.09.25	EUR	119	119
EURO-BUND FUTURE 08.12.25	EUR	47	110
EURO-BUXL FUTURE 08.12.25	EUR	0	68
LONG GILT FUTURE 27.12.24	GBP	101	101
LONG GILT FUTURE 27.03.25	GBP	108	108
LONG GILT FUTURE 26.06.25	GBP	171	171
LONG GILT FUTURE 26.09.25	GBP	166	166
LONG GILT FUTURE 29.12.25	GBP	4	66
US LONG BOND FUTURE 19.12.24	USD	94	94
US 10YR TREASURY NOTE FUTURE 19.12.24	USD	97	97
US LONG BOND FUTURE 20.03.25	USD	235	235
US 10YR TREASURY NOTE FUTURE 20.03.25	USD	135	135
US 10YR TREASURY NOTE FUTURE 18.06.25	USD	66	66
US LONG BOND FUTURE 18.06.25	USD	78	78
US LONG BOND FUTURE 19.09.25	USD	136	136

Während der Berichtsperiode getätigte engagementerhöhende Derivate

Instrument	Währung	Käufe/ Kontrakte	Verkäufe/ Kontrakte
Futures auf Indices/Commodities/Währungen			
STOXX EUROPE 600 INDEX FUTURE 19.09.25	EUR	1 633	1 633
SWISS MARKET INDEX FUTURE 19.09.25	CHF	203	203
STOXX EUROPE 600 INDEX FUTURE 20.12.24	EUR	2 210	3 223
STOXX EUROPE 600 INDEX FUTURE 21.03.25	EUR	2 963	2 963
SWISS MARKET INDEX FUTURE 20.12.24	CHF	125	295
SWISS MARKET INDEX FUTURE 21.03.25	CHF	173	173
STOXX EUROPE 600 INDEX FUTURE 20.06.25	EUR	2 873	2 873
SWISS MARKET INDEX FUTURE 20.06.25	CHF	246	246
STOXX EUROPE 600 INDEX FUTURE 19.12.25	EUR	1 373	30
SWISS MARKET INDEX FUTURE 19.12.25	CHF	96	0
STOXX 600 HEALTHCARE FUTURE 21.03.25	EUR	152	152
STOXX 600 HEALTHCARE FUTURE 20.12.24	EUR	92	541
STOXX 600 HEALTHCARE FUTURE 19.12.25	EUR	69	69
STOXX 600 HEALTHCARE FUTURE 20.06.25	EUR	152	152
STOXX 600 HEALTHCARE FUTURE 19.09.25	EUR	69	69
NASDAQ 100 E-MINI FUTURE 19.09.25	USD	53	53
S&P500 EMINI FUTURE 20.12.24	USD	24	130
NASDAQ 100 E-MINI FUTURE 20.12.24	USD	18	95
MINI MSCI EMERGING MARKETS INDEX FUTURE 20.12.24	USD	170	702
CHF CURRENCY FUTURE 16.12.24	USD	210	860
S&P500 EMINI FUTURE 21.03.25	USD	99	99
NASDAQ 100 E-MINI FUTURE 21.03.25	USD	61	61
MINI MSCI EMERGING MARKETS INDEX FUTURE 21.03.25	USD	486	486
CHF CURRENCY FUTURE 17.03.25	USD	687	687
NASDAQ 100 E-MINI FUTURE 19.12.25	USD	51	2
S&P500 EMINI FUTURE 20.06.25	USD	60	60
CHF CURRENCY FUTURE 16.06.25	USD	597	597
NASDAQ 100 E-MINI FUTURE 20.06.25	USD	42	42
MINI MSCI EMERGING MARKETS INDEX FUTURE 20.06.25	USD	609	609
S&P500 EMINI FUTURE 19.09.25	USD	78	78
CHF CURRENCY FUTURE 15.09.25	USD	496	496
MINI MSCI EMERGING MARKETS INDEX FUTURE 19.09.25	USD	428	428
S&P500 EMINI FUTURE 19.12.25	USD	75	2
MINI MSCI EMERGING MARKETS INDEX FUTURE 19.12.25	USD	371	11
CHF CURRENCY FUTURE 15.12.25	USD	351	0

Instrument	Währung	Käufe/ Kontrakte	Verkäufe/ Kontrakte
Futures auf Zinsinstrumente/Obligationen			
EURO-BUND FUTURE 06.03.25	EUR	203	203
EURO-BUXL FUTURE 06.03.25	EUR	254	254
EURO-BUND FUTURE 06.12.24	EUR	115	432
EURO-BUXL FUTURE 06.12.24	EUR	168	497
EURO-BUND FUTURE 06.06.25	EUR	197	197
EURO-BUXL FUTURE 06.06.25	EUR	4	4
EURO-BUND FUTURE 08.09.25	EUR	278	278
LONG GILT FUTURE 27.12.24	GBP	0	363
LONG GILT FUTURE 27.03.25	GBP	5	5
LONG GILT FUTURE 26.06.25	GBP	97	97
LONG GILT FUTURE 26.09.25	GBP	255	255
US LONG BOND FUTURE 19.12.24	USD	0	331
US 10YR TREASURY NOTE FUTURE 19.12.24	USD	24	369
US 10YR TREASURY NOTE FUTURE 18.06.25	USD	309	309
US LONG BOND FUTURE 18.06.25	USD	250	250
US 10YR TREASURY NOTE FUTURE 19.09.25	USD	524	524
US LONG BOND FUTURE 19.09.25	USD	341	341
US 10YR TREASURY NOTE FUTURE 19.12.25	USD	319	25
US LONG BOND FUTURE 19.12.25	USD	311	20

Ergänzende Angaben

Derivative Finanzinstrumente

Risikomessverfahren Commitment-Ansatz II:
Art. 35ff KKV-FINMA

Position	Betrag in CHF	in % des Nettofonds- vermögens
Brutto Gesamtengagement aus Derivaten	232 746 076.04	115.81 %
Netto Gesamtengagement aus Derivaten	28 384 294.86	14.12 %
Engagement aus Effektenleihe und Pensionsgeschäften	–	–

Pensionsgeschäfte

Per Bilanzstichtag wurden keine Effekten für Pensionsgeschäfte verwendet.

Vergütung an die Fondsleitung

Verwaltungskommission

- Effektiv erhobene Verwaltungskommission:
 - Klasse A: 1.251125% p.a.;
 - Klasse I: 0.393625% p.a.;
- Maximale erhobene Verwaltungskommission gemäss Fondsvertrag:
 - Klasse A: 2.00% p.a.;
 - Klasse I: 1.00% p.a.;
- Effektiv erhobene Depotbankkommission für alle Klassen: 0.006375% p.a.;
- Maximale erhobene Depotbankkommission für alle Klassen gemäss Fondsvertrag: 0.25% p.a.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% betragen. Die maximale effektive Verwaltungskommission der Zielfonds beträgt 0.35%.

Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen. Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen.

Total Expense Ratio (TER)

Diese Kennziffer wurde gemäss der «Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Total Expense Ratio (TER) von kollektiven Kapitalanlagen» der Asset Management Association Switzerland (AMAS) in der aktuell gültigen Fassung berechnet und drückt die Gesamtheit derjenigen Kommissionen und Kosten, die laufend dem Fondsvermögen belastet werden (Betriebsaufwand), retrospektiv in einem %-Satz des Fondsvermögens aus.

TER für die letzten 12 Monate:

Klasse A:	1.26 %
Klasse I:	0.40 %

Zusammengesetzte TER für die letzten 12 Monate:

Klasse A:	1.29 %
Klasse I:	0.43 %

Umrechnungskurse

EUR 1 = CHF 0.934889	JPY 1 = CHF 0.005387
GBP 1 = CHF 1.071144	USD 1 = CHF 0.795650

Grundsätze der Bewertung und der Nettoinventarwertberechnung

Grundsätze der Bewertung

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) eines Teilvermögens werden zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile dieses Teilvermögens ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Bewertungstag eines Teilvermögens («Bewertungstag») ist jeweils der auf einen Ausgabe- und Rücknahmetag gemäss § 17 Ziff. 1 unten (in Verbindung mit den massgeblichen Bestimmungen des Besonderen Teils) folgende Bankarbeitstag in Zürich. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. zufolge Bank- oder Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit der neuen Verhältnissen angepasst.
6. Derivative Finanzinstrumente, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Derivative Finanzinstrumente, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Klassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Klassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Klassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Klassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Klassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Klassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Klassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Klasse oder im Interesse mehrerer Klassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

Grundsätze der Nettoinventarwertberechnung

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Klasse gerundet. Der Besondere Teil kann für einzelne Rechnungseinheiten bzw. Referenzwährungen abweichende Rundungsbestimmungen vorsehen.

Effektenleihe

Die Gesellschaft darf ebenfalls Teile ihres Wertpapierbestandes an Dritte ausleihen. Im Allgemeinen dürfen Ausleihungen nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, welche in dieser Aktivität spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Collateral erhält man in Verbindung mit ausgeliehenen Wertpapieren. Collateral setzt sich aus hochwertigen Wertpapieren zusammen, welche zumindest dem Betrag des Marktwertes der ausgeliehenen Wertpapiere entsprechen.

Effektenleihe und Sicherheiten

Berichtszeitraum: 1. Oktober 2024 - 30. September 2025		Swiss Life Flex Funds (CH) – Dynamic Allocation (CHF hedged)
Kontrahentenrisiko aus der Effektenleihe per 30. September 2025		
UBS AG		
– Marktwert der verliehenen		
Effekten	16 645 850.05 CHF	
– Sicherheiten	17 578 066.86 CHF	
Aufschlüsselung der Sicherheiten (Gewichtung in %) per 30. September 2025		
nach Art der Vermögenswerte:		
– Anleihen	100.00%	
– Aktien	-	
Effektenleihe		
Erträge aus der Effektenleihe	37 941.14 CHF	
Operative Kosten der Effektenleihe	11 382.34 CHF	
Fondserträge aus der Effektenleihe	26 558.80 CHF	

Der Marktwert der verliehenen Effekten sowie die Werte der erhaltenen Sicherheiten für ausgeliehene Wertschriften in der Tabelle Effektenleihe und Sicherheiten beziehen sich auf die Daten der Depotbank per Monatsultimo.

Die Ausgleichszahlungen und die Kommissionserträge aus Effektenleihe in den Erfolgsrechnungen sowie die im Inventar ausgewiesenen, ausgeliehenen Werte stammen hingegen aus der Wertschriftenbuchhaltung. Die Wertschriftenbuchhaltung verbucht die ausgeliehenen Wertschriften an T+1 gegenüber der Depotbank.